



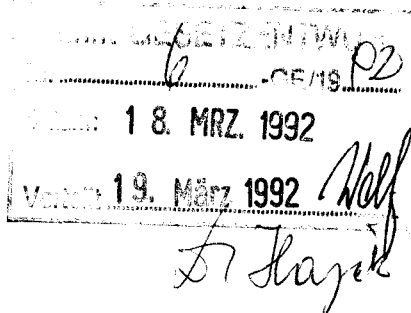
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 17.3.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 156-71/92

An das
Bundesministerium f.
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n
=====



Betr. GZ 51.015/5-1/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindest-
ausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze auf-
hebt. / S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zu oberwähntem Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Die vorgeschlagene Regelung verfolgt das Ziel, Arbeitnehmern, die weniger als 8 Stunden pro Woche in einem Betrieb tätig sind, gleiche Rechte wie vollbeschäftigten Arbeitnehmern, insbesondere auch Abfertigungsansprüche zuzuerkennen. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vertritt die Auffassung, daß die bisherige, zu unterschiedlicher Behandlung führende Regelung, doch sachlich gerechtfertigt werden kann:

Bei einer betrieblichen Tätigkeit von weniger als 2 mal 4 Stunden pro Woche wird doch kaum ein solches Nahe- und Vertrauensverhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber begründet, daß im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers auch Abfertigungsansprüche und weitere sozialrechtlichen Begünstigungen entstehen müssen. EG-Notwendigkeiten für diesen Gesetzesentwurf bestehen keine. Die letzten Endes als Begründung für die Notwendigkeit diese Regelung herangezogene Argumentation, daß in erster Linie Frauen vom derzeit geltenden Recht benachteiligt würden, geht nicht auf das Arbeitsrecht zurück. Vielmehr dürfte es so sein, daß die tatsächlich stärkere Inanspruchnahme der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen durch Frauen auf familiären und gesellschaftspolitischen, nicht aber auf arbeitsrechtlichen Gründen beruht.

- 2 -

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich aus diesen Gründen gegen den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.



Dr. Richard ELHENICKY